

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage Nr. 52
der Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 3/4989

Integration und Sicherstellung der Integration von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft mit genehmigtem Aufenthalt im Land Brandenburg

Wortlaut der Großen Anfrage Nr. 52 vom 21.10.2002:

I. Vorbemerkung:

Die sprachliche und die gesellschaftliche Integration von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus bereits hier in Deutschland lebenden Familien ausländischer Herkunft sowie deren Sicherstellung ist angesichts der allenthalben schon heute festzustellenden Integrationsdefizite von herausragender Bedeutung, um ein zukünftiges Abgleiten dieser Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden ins soziale Abseits, verbunden mit weiteren Belastungen der Sozialkassen von Bund, Ländern und Kommunen, zu vermeiden.

Das Land Brandenburg ist mit seinem im Verhältnis zu den alten Bundesländern noch relativ geringen prozentualen Anteil von Menschen ausländischer Herkunft insoweit sicherlich nicht repräsentativ für ganz Deutschland. Es gilt jedoch auch hier in Brandenburg einer Entwicklung entgegenzuwirken, die aufgrund verfehlter Zuwanderungs- und Integrationspolitik in den letzten rund 20 Jahren in den alten Bundesländern, besonders in deren Großstädten, zur Herausbildung sogenannter Parallelgesellschaften sowie zu sozialen Verwerfungen, Überfremdung und Entfremdung führte.

Hierbei sind die Integration insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, deren Sicherstellung und Durchsetzung, von herausragender Bedeutung.

Datum des Eingangs: 24.01.2003 / Ausgegeben: 27.01.2003

II. Wir fragen die Landesregierung:

A) Allgemeine Fragen

1. Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, lebten in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg, und zwar aufgeschlüsselt nach den Altersstufen
 - a) bis zu sechs Jahren,
 - b) sechs bis zwölf Jahre,
 - c) zwölf bis vierzehn Jahre,
 - d) vierzehn bis sechzehn Jahre,
 - e) sechzehn bis achtzehn Jahre und
 - f) achtzehn bis einundzwanzig Jahre?

2. Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, sind im Land Brandenburg, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 und nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), jeweils im Besitz
 - a) einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Ausländergesetz von 1990,
 - b) einer befristeten und unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz von 1990,
 - c) einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung nach § 68 des Asylverfahrensgesetzes,
 - d) einer Aufenthaltsbefugnis nach dem Ausländergesetz von 1990,
 - e) einer Aufenthaltsbefugnis nach § 70 des Asylverfahrensgesetzes,
 - f) einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz von 1990,
 - g) einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz,
 - h) einer Duldung nach § 55 Absatz 2 des Ausländergesetzes von 1990,
 - i) einer Duldung nach § 55 Absatz 4 des Ausländergesetzes von 1990,
 - j) lediglich eines ausländerbehördlichen Meldepapiers, Zuweisungspapiers oder dergleichen, ohne im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, Duldung oder Aufenthaltsgestattung zu sein,
 - k) ausschließlich der deutschen Staatsangehörigkeit und
 - l) im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung einer anderweitigen Staatsangehörigkeit (sogenannte Doppelstaatsangehörigkeit)?

3. Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, sind im Land Brandenburg, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 und nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f),
 - a) in Deutschland geboren,
 - b) erstmals im Alter von bis zu sechs Jahren nach Deutschland eingereist,
 - c) erstmals im Alter von sechs bis zwölf Jahren nach Deutschland eingereist,

- d) erstmals im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren nach Deutschland eingereist,
 - e) erstmals im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren nach Deutschland eingereist,
 - f) erstmals im Alter von sechzehn bis achtzehn Jahren nach Deutschland eingereist und
 - g) erstmals im Alter von über achtzehn Jahren nach Deutschland eingereist?
4. Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, lebten in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg, jeweils aufgeschlüsselt nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen u.ä.)?
5. Wie viele von den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die unter Frage 2, Buchstaben h), i) oder j), fallen, waren in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001, untergliedert nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f),
- a) vollziehbar ausreisepflichtig,
 - b) im noch laufenden Asylverfahren,
 - c) in sonstigen noch laufenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren?
6. Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, die in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg in Sammelunterkünften lebten, lebten aufgeschlüsselt nach Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), zum Ende der jeweiligen Jahre 1999 bis 2001
- a) bis zu sechs Monaten,
 - b) bis zu einem Jahr,
 - c) von einem bis zu drei Jahren,
 - d) von drei bis zu fünf Jahren,
 - e) länger als fünf Jahre durchgehend in solchen Sammelunterkünften?
7. Bei wie vielen unter Frage 5, Buchstaben a) und b), fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden der jeweiligen Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), ist trotz bestehender vollziehbarer Ausreisepflichtigkeit eine Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung auf unabsehbare Dauer ausgeschlossen, weil dem Abschiebehindernisse entgegen stehen, welche der Betreffende oder seine Erziehungsberechtigten
- a) zu vertreten haben,
 - b) nicht zu vertreten haben?
8. Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, bezogen in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg, jeweils aufgeschlüsselt nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), beitragsunabhängige staatliche Sozialleistungen, und zwar

- a) Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe des Regelsatzes einschließlich Kindergeld,
 - b) Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe des Regelsatzes ohne Kindergeld,
 - c) Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz mit gekürztem Regelsatz einschließlich Kindergeld,
 - d) Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz mit gekürztem Regelsatz ohne Kindergeld,
 - e) Leistungen nach dem Asylbewerber – Leistungsgesetz in Form von Geldleistungen und
 - f) Leistungen nach dem Asylbewerber – Leistungsgesetz in Form von Sachleistungen mit Taschengeld?
9. Wie viele der unter Frage 2, Buchstaben i) bis k), fallenden Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Alterstufen von Frage 1, Buchstaben a) bis e), unterlagen in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg der allgemeinen Schulpflicht?
- a) Wie viele fallen hiervon unter Frage 7, Buchstabe a)?
 - b) Wie viele fallen hiervon unter Frage 7, Buchstabe b)?
10. Wie viele der unter Frage 2, Buchstabe i) bis k) fallenden Jugendlichen und Heranwachsenden in den jeweiligen Altersstufen von Frage 1, Buchstaben b) bis f), waren in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg aus aufenthaltsrechtlichen Gründen jeweils daran gehindert,
- a) eine bereits begonnene Schulausbildung fortzuführen,
 - b) eine weiterführende Schuldausbildung zu beginnen,
 - c) eine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzuführen?
 - d) Wie viele von diesen unter Buchstaben a) bis c) fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden fallen jeweils unter Frage 3, Buchstaben a) bis f)?
 - e) Wie viele von diesen unter Buchstaben a) bis c) fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden fallen jeweils unter Frage 7, Buchstaben a) und b)?

B) Fragen zum Integrationsstand von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden einschließlich der Kosten der Integration

I. Stand der sprachlichen Integration

11. Wie viele Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter von bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, verfügten im Land Brandenburg jeweils in den Jahren 1999 bis 2001
- a) über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache, kraft derer sie sich in jeder Hinsicht mündlich wie schriftlich weitestgehend fehlerfrei verständigen können,
 - b) über gute Kenntnisse der deutschen Sprache, kraft derer sie sich mündlich wie schriftlich weitgehend fehlerfrei verständigen können,

- c) über befriedigende Kenntnisse der deutschen Sprache, kraft derer sie sich in der deutschen Sprache mündlich wie schriftlich im wesentlichen fehlerfrei verständigen können,
 - d) über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, kraft derer sie sich in der deutschen Sprache mündlich wie schriftlich zwar fehlerhaft, aber ohne größere Schwierigkeiten verständigen können,
 - e) über mangelhafte Kenntnisse der deutschen Sprache, kraft derer sie nicht dazu in der Lage sind, sich mündlich oder schriftlich ohne größere Schwierigkeiten zu verständigen,
 - f) über ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache, die es ihnen nicht ermöglichen, sich mündlich oder schriftlich in der deutschen Sprache zu verständigen?
12. Bei wie vielen im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter bis zu 21 Jahren ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, wurden, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1999 bis 2001, die mündlichen und/oder schriftlichen Erkenntnisse der deutschen Sprache nicht erfasst?
13. Wie viele der im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, hatten jeweils in den Jahren 1999 bis 2001 und aufgeschlüsselt nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), sowie im einzelnen unterteilt nach Frage 11, Buchstaben a) bis f), sowie den dort genannten Kriterien, sehr gute bis ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache?
14. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status, aufgegliedert nach Frage 2, Buchstaben a) bis l), hatten in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 die im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, die, aufgeschlüsselt gemäß Frage 11, Buchstaben a) bis f) sowie den dort genannten Kriterien, jeweils sehr gute bis ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache aufwiesen?
15. In welchen Altersstufen, aufgegliedert nach Frage 3, Buchstaben a) bis g), reisten die in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft ein, welche, unterteilt nach Frage 11, Buchstaben a) bis f) sowie den dortigen Kriterien, jeweils sehr gute bis ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache aufwiesen?
16. Wie viele der in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, mit den jeweiligen Sprachkenntnissen gemäß Frage 11, Buchstaben a) bis f), lebten in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen, u.ä.)?

17. Wie viele der in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ohne Spätaussiedler, mit den unterschiedlichen Kenntnissen der deutschen Sprache, untergliedert nach Frage 11, Buchstaben a) bis f), waren im Sinne von Frage 5
- a) vollziehbar ausreisepflichtig,
 - b) im noch laufenden Asylverfahren und
 - c) in sonstigen noch laufenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren?
18. Wie viele der jeweils unter die Buchstaben a) bis f) der Frage 11 fallenden, im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, welche in den einzelnen Jahren in Sammelunterkünften im Sinne von Frage 16 lebten, waren dort in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 bereits
- a) bis zu sechs Monaten,
 - b) bis zu einem Jahr,
 - c) von einem bis zu drei Jahren,
 - d) von drei bis zu fünf Jahren,
 - e) länger als fünf Jahre
- durchgehend untergebracht?
19. Wie viele derjenigen im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die unter Frage 17, Buchstabe a) in Verbindung mit Frage 11, Buchstabe a) bis f), waren jeweils in den Jahren 1999 bis 2001 vollziehbar ausreisepflichtig und hatten selbst oder über ihre Erziehungsberechtigten Abschiebehindernisse, welche der Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht auf unabsehbare Dauer entgegen stehen,
- a) zu vertreten,
 - b) nicht selbst vertreten?
20. Wie viele der im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ohne Spätaussiedler, bezogen in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 und aufgegliedert nach dem Grad ihrer sprachlichen Integration im Sinne von Frage 11, Buchstabe a) bis f), sowie nach den Altersstufen von Frage 1, Buchstaben b) bis f), staatliche Leistungen, unterteilt nach den Arten der Leistungen im Sinne von Frage 8, Buchstaben a) bis f)?
21. Wie viele der im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, waren in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 und untergliedert nach Grad der sprachlichen Integration anhand von Frage 11, Buchstaben a) bis f), sowie unterteilt in die Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben b) bis f), im Sinne von Frage 10 aus aufenthaltsrechtlichen Gründen daran gehindert,

- a) eine bereits begonnene Schulausbildung fortzuführen,
- b) eine weiterführende Schulausbildung zu beginnen,
- c) eine Berufsausbildung zu beginnen?
- d) Wie viele von diesen unter Buchstaben a) bis c) fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden fallen jeweils unter Frage 3, Buchstaben a) bis f)?
- e) Wie viele von diesen unter Buchstaben a) bis c) fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden fallen jeweils unter Frage 7, Buchstabe a) und b)?

II. Stand der gesellschaftlichen Integration

22. Wie viele im Land Brandenburg lebende Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, der jeweiligen Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben c) bis f) hatten, in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001, über Geschichte und Aufbau von Staat und Gesellschaft in Deutschland, einschließlich seiner Verfassungswerte von Grundrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit
- a) umfassende Kenntnisse,
 - b) Grundkenntnisse,
 - c) keine Kenntnisse?
23. Bei wie vielen jeweils in den Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, wurde, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1999 bis 2001, der gesellschaftliche Integrationsstand im Sinne von Frage 22 nicht erfasst?
24. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status im Sinne von Frage 2, Buchstaben a) bis l), hatten die jeweils unter Frage 22, Buchstaben a) bis c), fallenden, im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001?
25. Wie viele derjenigen im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, die, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1999 bis 2001 und untergliedert nach den Integrationsstufen gemäß Frage 22, Buchstaben a) bis c), sind im Sinne von Frage 3, Buchstaben a) bis g), in Deutschland geboren, respektive in welcher Altersstufe erstmals nach Deutschland eingereist?
26. Wie viele derjenigen im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, die, untergliedert nach den Altersstufen von Frage 1, Buchstabe c) bis f), sowie nach den einzelnen Jahren 1999 bis 2001, jeweils unter die Buchstaben a) bis c) von Frage 22 fallen, lebten, ebenfalls aufgeschlüsselt nach den Jahren 1999 bis 2001 in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen, u.ä.)?

27. Wie viele der jeweils unter die Buchstaben a) bis c) von Frage 22 fallenden, im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, waren in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 jeweils
- a) vollziehbar ausreisepflichtig,
 - b) im noch laufenden Asylverfahren,
 - c) in sonstigen noch laufenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren?
28. Wie viele der jeweils unter die Buchstaben a) bis c) von Frage 22 fallenden, im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, welche in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 in Sammelunterkünften im Sinne von Frage 24 lebten, waren dort in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 bereits
- a) bis zu sechs Monate,
 - b) bis zu einem Jahre,
 - c) von einem bis zu drei Jahren,
 - d) von drei bis zu fünf Jahren,
 - e) länger als fünf Jahre
- durchgehend untergebracht?
29. Wie viele von denjenigen im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ohne Spätaussiedler, die unter Frage 25, Buchstabe a) fallen, hatten, aufgegliedert nach Frage 22, Buchstaben a) bis c), in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 selbst oder über ihre Erziehungsberechtigte Abschiebehindernisse, die der Vollziehung ihrer Ausreisepflicht auf unabsehbare Dauer entgegen stehen,
- a) zu vertreten,
 - b) nicht zu vertreten?
30. Wie viele der im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, bezogen in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001, unterteilt nach den Buchstaben a) bis c) der Frage 22 sowie nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben d) bis f), staatliche Leistungen, aufgegliedert nach den Arten der Leistungen im Sinne von Frage 8, Buchstaben a) bis f)?
31. Wie viele im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, waren in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 und untergliedert nach dem Grad der gesellschaftlichen Integration anhand von Frage 22, Buchstaben a) bis c), sowie unterteilt in die Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben d) bis f), im Sinne von Frage 10 aufenthaltsrechtlichen Gründen daran gehindert,

- a) eine bereits begonnene Schulausbildung fortzuführen,
- b) eine weiterführende Schulausbildung zu beginnen,
- c) eine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzuführen?
- d) Wie viele von diesen unter Buchstaben a) bis c) fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden fallen jeweils unter Frage 3, Buchstaben a) bis f)?
- e) Wie viele von diesen unter Buchstaben a) bis c) fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden fallen jeweils unter Frage 7, Buchstaben a) und b)?

III. Fragen zur Finanzierung in den Jahren 1999 bis 2001

32. Welche Kosten entstanden dem Land Brandenburg in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 zusätzlich zu den durch die allgemeine Schulpflicht bedingten Kosten aufgrund von Maßnahmen der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration im Sinne der Unterabschnitte I und II für Menschen ausländischer Herkunft, ohne Spätaussiedler, insgesamt?
- a) Welcher Kostenanteil entfiel hiervon auf Maßnahmen im Sinne des Unterabschnitts I?
 - b) Welcher Kostenanteil entfiel hiervon auf Maßnahmen im Sinne des Unterabschnitts II?
33. Wie schlüsseln sich die Kostenanteile in konkreten Zahlen für die in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg außerhalb der allgemeinen Schulpflicht staatlicherseits veranlassten oder geförderten Maßnahmen der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration im Sinne der Unterabschnitte I und II für Menschen ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, auf, wenn man diese jeweils differenziert
- a) nach dem Aufenthaltsstatus im Sinne von Frage 2, Buchstaben a) bis l),
 - b) nach den Kriterien in Frage 5, Buchstaben a) bis c), und Frage 7, Buchstaben a) und b),
 - c) nach dem Bezug sonstiger staatlicher Sozialleistungen im Sinne von Frage 8, Buchstaben a) bis f)?
34. Wie viele Sammelunterkünfte (Asylbewerberheime, u.ä.) gab es in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg für Menschen ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, insgesamt, in wie vielen von diesen gab es in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 soziale Betreuungsstationen, wie viele der Betreuungsstationen hiervon waren in den Jahren 1999 bis 2001 mit Maßnahmen der sprachlichen und/oder gesellschaftlichen Integration im Sinne der Unterabschnitte I und II befasst und wie hoch waren, unterteilt nach den Jahren 1999 bis 2001 die Kosten in konkreten Zahlen, die
- a) dem Land Brandenburg entstanden sind,
 - b) den einzelnen Kommunen des Landes Brandenburg jeweils entstanden sind?

35. Welche anteiligen Kosten entstanden dem Land Brandenburg in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 zusätzlich zu den durch die allgemeine Schulpflicht bedingten Kosten aufgrund von Maßnahmen der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration im Sinne der Unterabschnitte I und II von Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, jeweils untergliedert nach den Altersstufen von Frage 1, Buchstaben a) bis f)?
- Welcher Kostenanteil entfiel hiervon auf Maßnahmen im Sinne des Unterabschnitts I?
 - Welcher Kostenanteil entfiel hiervon auf Maßnahmen im Sinne des Unterabschnitts II?
36. Wie schlüsseln sich die Kostenanteile in konkreten Zahlen für die in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg außerhalb der allgemeinen Schulpflicht staatlicherseits veranlassten oder geförderten Maßnahmen der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration im Sinne der Unterabschnitte I und II auf, wenn man diese differenziert
- nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f),
 - nach dem Aufenthaltsstatus im Sinne von Frage 2, Buchstaben a) bis l),
 - nach dem Alter der Ersteinreise gemäß Frage 3, Buchstaben a) bis g),
 - nach den Kriterien in Frage 5, Buchstaben a) bis c), und Frage 7, Buchstaben a) und b),
 - nach Unterbringung in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen, u.ä.) einschließlich der Verweildauer in solchen Unterkünften anhand von Frage 6, Buchstaben a) bis e), sowie
 - nach dem Bezug sonstiger staatlicher Sozialleistungen im Sinne von Frage 8, Buchstaben a) bis f)?
37. Welche Mehrkosten stehen durch das Zuwanderungsgesetz ab 1. Januar 2003 für das Land Brandenburg, seinen Landeshaushalt und die Haushalte seiner Kommunen jährlich nach den Erkenntnissen der Landesregierung zu erwarten, und zwar bezogen auf und differenziert nach
- Kosten, die jeweils durch zusätzliche Maßnahmen im Sinne von Frage 32, Buchstaben a) und b), insgesamt entstehen,
 - Kosten, die jeweils durch zusätzliche Maßnahmen im Sinne von Frage 35, Buchstaben a) und b), für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende nebst deren Differenzierung anhand der Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), entstehen,
 - Kosten die zusätzlich in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen, u.ä.) durch Aufgabenerweiterungen im Hinblick auf sprachliche und gesellschaftliche Integration im Sinne der Unterabschnitte I und II bei dortigen sozialen Betreuungsstationen jeweils im Sinne von Frage 35, Buchstaben a) und b), sowie Frage 35, Buchstaben a) und b), entstehen,
 - Kosten durch zusätzlich staatlicherseits oder von kommunaler Seite zu schaffende oder zu unterstützende Einrichtungen oder Institutionen, welche mit Integrationsmaßnahmen im Sinne des I sowie des II Unterabschnitts befasst sein werden, untergliedert nach
 - sprachlicher Integration und
 - gesellschaftlicher Integration?

C) Fragen zur Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht

38. Wie viele Kinder und Jugendlichen aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, unterlagen im Land Brandenburg in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 insgesamt der allgemeinen Schulpflicht, und zwar unterteilt nach
- den Jahrgangsstufen von Frage 1, Buchstaben b) bis e),
 - dem jeweiligen Aufenthaltsstatus gemäß Frage 2, Buchstaben a) bis l), und
 - den Kriterien in Frage 5, Buchstaben a) bis c), und Frage 7, Buchstaben a) und b)?
39. Wie viele derjenigen Kinder und Jugendlichen, die gemäß Frage 38 in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg der allgemeinen Schulpflicht unterlagen, erfüllten diese allgemeine Schulpflicht nach Erkenntnissen der Landesregierung nicht, indem sie sich
- der allgemeinen Schulpflicht vollständig entzogen haben,
 - der allgemeinen Schulpflicht zeitweilig entzogen haben, und zwar wiederum auf die einzelnen Jahre 1999 bis 2001 bezogen,
 - länger als sechs Wochen,
 - von sechs Wochen bis zu drei Monaten
 - von drei Monaten bis zu sechs Monaten,
 - von sechs Monaten bis zu einem Jahr,
 - länger als ein Jahr?
40. Wie viele von denjenigen Kindern und Jugendlichen aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, die in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg lebten, und sich
- im Sinne von Frage 39, Buchstabe a), ihrer allgemeinen Schulpflicht vollständig entzogen haben, waren nach den Erkenntnissen der Landesregierung,
 - welcher Altersstufe gemäß Frage 1, Buchstaben b) bis e), zuzuordnen,
 - welchem Aufenthaltsstatus im Sinne von Frage 2, Buchstaben a) bis l), zuzuordnen,
 - in welcher Altersstufe nach Frage 3, Buchstaben a) bis f), erstmals nach Deutschland eingereist,
 - im Land Brandenburg in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen, u. ä.) im Sinne von Frage 4 untergebracht, und zwar differenziert nach der Dauer dieser Unterbringung gemäß Frage 6, Buchstaben a) bis e),
 - dem Personenkreis zuzuordnen, der jeweils die Kriterien von Frage 5, Buchstaben a) bis c), und Frage 7, Buchstaben a) und b), erfüllt,
 - dem Personenkreis zuzuordnen, der im Sinne von Frage 8, Buchstaben a) bis f), welche dort angeführten Sozialleistungen in Anspruch nimmt,

- im Hinblick auf ihre sprachliche Integration im Sinne von Frage 11, Buchstaben a) bis g), welcher Kategorie zuzuordnen,
 - im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Integration im Sinne von Frage 22, Buchstaben a) bis c), welcher Kategorie zuzuordnen,
- b) im Sinne von Frage 39, Buchstabe b) sowie unter Berücksichtigung der dortigen zeitlichen Untergliederung ihrer allgemeinen Schulpflicht zeitweilig entzogen haben, waren nach den Erkenntnissen der Landesregierung,
- welcher Altersstufe gemäß Frage 1, Buchstaben b) bis e), zuzuordnen,
 - welchem Aufenthaltsstatus im Sinne von Frage 2, Buchstaben a) bis l), zuzuordnen,
 - in welcher Altersstufe nach Frage 3, Buchstaben a) bis f), erstmals nach Deutschland eingereist,
 - im Land Brandenburg in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen, u. ä.) im Sinne von Frage 4 untergebracht, und zwar differenziert nach der Dauer dieser Unterbringung gemäß Frage 6, Buchstaben a) bis e),
 - dem Personenkreis zuzuordnen, der jeweils die Kriterien von Frage 5, Buchstaben a) bis c), und Frage 7, Buchstaben a) und b), erfüllt,
 - dem Personenkreis zuzuordnen, der im Sinne von Frage 8, Buchstaben a) bis f), welche dort angeführten Sozialleistungen in Anspruch nimmt,
 - im Hinblick auf ihre sprachliche Integration im Sinne von Frage 11, Buchstaben a) bis g) welcher Kategorie zuzuordnen,
 - im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Integration im Sinne von Frage 22, Buchstaben a) bis c) welcher Kategorie zuzuordnen?

41. Wie groß war nach Erkenntnissen der Landesregierung in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001, jeweils bezogen auf diejenigen im Land Brandenburg lebenden Kinder und Jugendlichen aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, die unter Frage 40, Buchstaben a) und b) einschließlich der dortigen Untergliederung fallen, in tatsächlichen Zahlen der Anteil, der

- a) behördlich im Land Brandenburg gemeldet ist und tatsächlich auch hier ständig lebt,
- b) zwar behördlich im Land Brandenburg gemeldet ist, sich tatsächlich aber im Herkunftsstaat oder in Drittländern aufhält,
- c) behördlich im Land Brandenburg gemeldet ist, sich aber mutmaßlich im Herkunftsstaat oder in Drittländern aufhält?

42. Gab es in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 oder gibt es im Land Brandenburg die Möglichkeit, für Erziehungsberechtigte der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Kinder und Jugendlicher aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, in zeitlicher Hinsicht vorübergehende Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht beantragen? – Wenn ja,

- a) welche Behörden des Landes Brandenburg entscheiden hierüber, und welche Behörden des Landes Brandenburg wirken daran mit,

- b) welche sachlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine solche Befreiung erteilt wird, insbesondere
 - im Hinblick auf das Alter des betreffenden Kindes oder Jugendlichen und deren Stand der schulischen Ausbildung insgesamt,
 - im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus des betreffenden Kindes oder Jugendlichen oder seiner Erziehungsberechtigten,
 - im Hinblick auf den tatsächlichen Stand der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration des betreffenden Kindes oder Jugendlichen, ausgehend von den Differenzierungen in Frage 11, Buchstaben a) bis g), für die sprachliche, und in Frage 22, Buchstaben a) bis c), für die gesellschaftliche Integration,
- c) ist die Erteilung einer solchen Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht generell möglich oder ab einer bestimmten zeitlichen Grenze – wenn ja, welcher – an einen konkreten Aufenthaltszweck im Herkunftsland oder in einem Drittland gekoppelt,
- d) in wie vielen Fällen wurden im Land Brandenburg in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 solche Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht erteilt, und zwar differenziert
 - nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben b) bis e), sowie nach dem Aufenthaltsstatus des betreffenden Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten anhand von Frage 2, Buchstaben a) bis l), sowie
 - nach der zeitlichen Dauer dieser Befreiung, abgestuft von bis zu drei Monaten, von drei bis zu sechs Monaten, von sechs Monaten bis zu einem Jahr und über ein Jahr?

43. Welche Maßnahmen ergriff die Landesregierung über die ihr unterstehenden zuständigen Exekutivorgane in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 zur Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht von Kindern und Jugendlichen aus Familien ausländischer Herkunft, ohne Spätaussiedler,

- a) gegenüber den betreffenden Kindern oder Jugendlichen,
- b) gegenüber deren Erziehungsberechtigten (bitte die konkreten Maßnahmen möglichst genau angeben)?

D) Fragen zu staatlichen Förderleistungen einschließlich der Gewährung von Kindergeldleistungen

44. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele im Land Brandenburg behördlich gemeldete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001

- a) Kindergeld in Höhe des Regelsatzes oder
- b) sonstige staatliche Förderleistungen, die dem Grunde oder der Höhe nach an einen durchgehenden Aufenthalt im Inland gekoppelt sind (etwa Kindergeldzuschläge, BAFöG),

bezogen haben, sich aber tatsächlich jeweils

- a) länger als sechs Wochen,
- b) von sechs Wochen bis zu drei Monaten,

- c) von drei Monaten bis zu sechs Monaten,
- d) von sechs Monaten bis zu einem Jahr,
- e) länger als ein Jahr,

im Herkunftsland oder in Drittländern aufgehalten haben, ohne hiervon den zuständigen Behörden entsprechende Mitteilungen zu machen?

45. In wie vielen Fällen, die unter Frage 43 fallen, wurde nach den Erkenntnissen der Landesregierung in den Jahren 1999 bis 2001 zugleich die allgemeine Schulpflicht verletzt?
46. Welche Maßnahmen ergriff die Landesregierung in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 über ihre Exekutivorgane, um etwaigem Leistungsmissbrauch durch Verhaltensweisen im Sinne der Fragen 44 und 45
- a) vorzubeugen sowie
 - b) Fälle von Leistungsmissbrauch zu ahnden?

(bitte möglichst exakte Angaben über die Art der jeweils in den Jahren 1999 bis 2001 ergriffenen Maßnahmen und deren Zahl)

47. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung für die Zukunft, um etwaigem Leistungsmissbrauch durch Verhaltensweisen im Sinne von Frage 44 und 45
- a) vorzubeugen sowie
 - b) Fälle von Leistungsmissbrauch zu ahnden?

(bitte möglichst exakte Angaben über die Art der beabsichtigten Maßnahmen)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der vorgelegten Großen Anfrage 52 bedürfte eines umfassenden und detaillierten Datenmaterials, das für die Landesregierung nicht verfügbar ist. Die erforderlichen Daten werden vor Ort nicht erhoben. Diese Daten zum Zweck der Beantwortung der Großen Anfrage zu erheben, ist in der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts des erheblichen Verwaltungsaufwands nicht zu leisten.

Soweit Daten näherungsweise den Fragen entsprechen, sind diese dargestellt. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 1:

Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, lebten in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg, und zwar aufgeschlüsselt nach den Altersstufen

- a) bis zu sechs Jahren,
- b) sechs bis zwölf Jahre,
- c) zwölf bis vierzehn Jahre,
- d) vierzehn bis sechzehn Jahre,
- e) sechzehn bis achtzehn Jahre und
- f) achtzehn bis einundzwanzig Jahre?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Statistiken vor.

Frage 2:

Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, sind im Land Brandenburg, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 und nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), jeweils im Besitz

- a) einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Ausländergesetz von 1990,
- b) einer befristeten und unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz von 1990,
- c) einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung nach § 68 des Asylverfahrensgesetzes,
- d) einer Aufenthaltsbefugnis nach dem Ausländergesetz von 1990,
- e) einer Aufenthaltsbefugnis nach § 70 des Asylverfahrensgesetzes,
- f) einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz von 1990,
- g) einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz,
- h) einer Duldung nach § 55 Absatz 2 des Ausländergesetzes von 1990,
- i) einer Duldung nach § 55 Absatz 4 des Ausländergesetzes von 1990,
- j) lediglich eines ausländerbehördlichen Meldepapiers, Zuweisungspapiers oder dergleichen, ohne im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, Duldung oder Aufenthaltsgestattung zu sein,
- k) ausschließlich der deutschen Staatsangehörigkeit und
- l) im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung einer anderweitigen Staatsangehörigkeit (so genannte Doppelstaatsangehörigkeit)?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Statistiken vor.

Frage 3:

Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, sind im Land Brandenburg, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 und nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f),

- a) in Deutschland geboren,
- b) erstmals im Alter von bis zu sechs Jahren nach Deutschland eingereist,
- c) erstmals im Alter von sechs bis zwölf Jahren nach Deutschland eingereist,
- d) erstmals im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren nach Deutschland eingereist,
- e) erstmals im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren nach Deutschland eingereist,
- f) erstmals im Alter von sechzehn bis achtzehn Jahren nach Deutschland eingereist und
- g) erstmals im Alter von über achtzehn Jahren nach Deutschland eingereist?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 4:

Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, lebten in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg, jeweils aufgeschlüsselt nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen u. ä.)?

Detaillierte Angaben hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.
Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Frage 5:

Wie viele von den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die unter Frage 2, Buchstaben h), i) oder j), fallen, waren in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001, untergliedert nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f),

- a) vollziehbar ausreisepflichtig,
- b) im noch laufenden Asylverfahren,
- c) in sonstigen noch laufenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 6:

Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, die in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg in Sammelunterkünften lebten, lebten aufgeschlüsselt nach Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), zum Ende der jeweiligen Jahre 1999 bis 2001

- a) bis zu sechs Monaten,
- b) bis zu einem Jahr,
- c) von einem bis zu drei Jahren,
- d) von drei bis zu fünf Jahren,
- e) länger als fünf Jahre durchgehend in solchen Sammelunterkünften?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 7:

Bei wie vielen unter Frage 5, Buchstaben a) und b), fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden der jeweiligen Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), ist trotz bestehender vollziehbarer Ausreisepflichtigkeit eine Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung auf unabsehbare Dauer ausgeschlossen, weil dem Abschiebehindernisse entgegen stehen, welche der Betreffende oder seine Erziehungsberechtigten

- a) zu vertreten haben,
- b) nicht zu vertreten haben?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 8:

Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, bezogen in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg, jeweils aufgeschlüsselt nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), beitragsunabhängige staatliche Sozialleistungen, und zwar

- a) Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe des Regelsatzes einschließlich Kindergeld,
- b) Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe des Regelsatzes ohne Kindergeld,
- c) Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz mit gekürztem Regelsatz einschließlich Kindergeld,
- d) Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz mit gekürztem Regelsatz ohne Kindergeld,
- e) Leistungen nach dem Asylbewerber – Leistungsgesetz in Form von Geldleistungen und
- f) Leistungen nach dem Asylbewerber – Leistungsgesetz in Form von Sachleistungen mit Taschengeld?

Die Sozialhilfestatistik wird gemäß § 127 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als Bundesstatistik durchgeführt. Der Regelsatz sowie das Kindergeld sind dabei keine Erhebungsmerkmale gemäß § 128 BSHG, bei den Ausgaben werden der Brutto- und Nettobedarf sowie die Einkünfte der gesamten Bedarfsgemeinschaft erfasst. Eine Kombination der Ausgabendaten mit der Empfängerstatistik nach Alter und Nationalität ist aus der amtlichen Statistik ebenfalls nicht herzustellen.

Verfügbar sind daher nur Angaben zu den nichtdeutschen Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt (Tab. 1) und von Asylbewerberleistungen (Tab. 2 und 3) in der dortigen Altersgliederung, die nicht den Altersstufen gemäß Frage 1 entspricht.

Tabelle 1

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz

Nichtdeutsche Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtungen nach ausgewählten Altersgruppen

Altersgruppe	1999	2000	2001
unter 3	91	87	91
3 - 7	125	130	143
7 - 11	139	126	173
11 - 15	140	136	153
15 - 18	83	80	127
18 - 21	98	87	122

Tabelle 2

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen(Grundleistungsempfänger)

Altersgruppe	1999			2000			2001		
	Sachleistung	Wertgut schein	Geldleistung	Sachleistung	Wertgut schein	Geldleistung	Sachleistung	Wertgut schein	Geldleistung
unter 3	336	267	67	217	178	35	230	184	27
3 - 7	379	276	105	214	186	39	191	156	40
7 - 11	290	226	98	141	154	55	171	140	32
11 - 15	213	170	97	98	115	40	106	103	24
15 - 18	371	275	29	184	179	15	314	207	16
18 - 21	701	658	29	527	560	21	500	461	26

Tabelle 3

Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Leistungen am Jahresende		
Altersgruppe	1999	2000
unter 3	219	227
3 - 7	229	326
7 - 11	164	264
11 - 15	134	198
15 - 18	143	155
18 - 21	228	355

Frage 9:

Wie viele der unter Frage 2, Buchstaben i) bis k), fallenden Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Alterstufen von Frage 1, Buchstaben a) bis e), unterlagen in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg der allgemeinen Schulpflicht?

- a) Wie viele fallen hiervon unter Frage 7, Buchstabe a)?
- b) Wie viele fallen hiervon unter Frage 7, Buchstabe b)?

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen wird durch die Landesregierung nicht erfasst.

Frage 10:

Wie viele der unter Frage 2, Buchstabe i) bis k) fallenden Jugendlichen und Heranwachsenden in den jeweiligen Altersstufen von Frage 1, Buchstaben b) bis f), waren in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg aus aufenthaltsrechtlichen Gründen jeweils daran gehindert,

- a) eine bereits begonnene Schulausbildung fortzuführen,
- b) eine weiterführende Schuldausbildung zu beginnen,
- c) eine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzuführen?
- d) Wie viele von diesen unter Buchstaben a) bis c) fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden fallen jeweils unter Frage 3, Buchstaben a) bis f)?
- e) Wie viele von diesen unter Buchstaben a) bis c) fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden fallen jeweils unter Frage 7, Buchstaben a) und b)?

Da keine Daten zu Frage 2 vorliegen, liegen auch keine Daten darüber vor, wie viele Kinder und Jugendliche aus aufenthaltsrechtlichen Gründen gehindert sind, eine Schul- oder Berufsausbildung aufzunehmen oder fortzusetzen.

Frage 11:

Wie viele Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter von bis zu 21 Jahren aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, verfügten im Land Brandenburg jeweils in den Jahren 1999 bis 2001

- a) über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache, kraft derer sie sich in jeder Hinsicht mündlich wie schriftlich weitestgehend fehlerfrei verständigen können,
- b) über gute Kenntnisse der deutschen Sprache, kraft derer sie sich mündlich wie schriftlich weitgehend fehlerfrei verständigen können,
- c) über befriedigende Kenntnisse der deutschen Sprache, kraft derer sie sich in der deutschen Sprache mündlich wie schriftlich im wesentlichen fehlerfrei verständigen können,
- d) über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, kraft derer sie sich in der deutschen Sprache mündlich wie schriftlich zwar fehlerhaft, aber ohne größere Schwierigkeiten verständigen können,
- e) über mangelhafte Kenntnisse der deutschen Sprache, kraft derer sie nicht dazu in der Lage sind, sich mündlich oder schriftlich ohne größere Schwierigkeiten zu verständigen,
- f) über ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache, die es ihnen nicht ermöglichen, sich mündlich oder schriftlich in der deutschen Sprache zu verständigen?

Durch die Landesregierung werden keine statistischen Erhebungen über die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler im Bereich der deutschen Sprache vorgenommen.

Frage 12:

Bei wie vielen im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter bis zu 21 Jahren ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, wurden, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1999 bis 2001, die mündlichen und/oder schriftlichen Erkenntnisse der deutschen Sprache nicht erfasst?

Siehe Antwort zu Frage 11.

Frage 13:

Wie viele der im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, hatten jeweils in den Jahren 1999 bis 2001 und aufgeschlüsselt nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), sowie im einzelnen unterteilt nach Frage 11, Buchstaben a) bis f), sowie den dort genannten Kriterien, sehr gute bis ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache?

Siehe Antwort zu Frage 11.

Frage 14:

Welchen aufenthaltsrechtlichen Status, aufgegliedert nach Frage 2, Buchstaben a) bis l), hatten in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 die im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, die, aufgeschlüsselt gemäß Frage 11, Buchstaben a) bis f) sowie den dort genannten Kriterien, jeweils sehr gute bis ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache aufwiesen?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 15:

In welchen Altersstufen, aufgegliedert nach Frage 3, Buchstaben a) bis g), reisten die in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft ein, welche, unterteilt nach Frage 11, Buchstaben a) bis f) sowie den dortigen Kriterien, jeweils sehr gute bis ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache aufwiesen?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 16:

Wie viele der in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, mit den jeweiligen Sprachkenntnissen gemäß Frage 11, Buchstaben a) bis f), lebten in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen, u.ä.)?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 17:

Wie viele der in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ohne Spätaussiedler, mit den unterschiedlichen Kenntnissen der deutschen Sprache, untergliedert nach Frage 11, Buchstaben a) bis f), waren im Sinne von Frage 5

- a) vollziehbar ausreisepflichtig,
- b) im noch laufenden Asylverfahren und
- c) in sonstigen noch laufenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 18:

Wie viele der jeweils unter die Buchstaben a) bis f) der Frage 11 fallenden, im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, welche in den einzelnen Jahren in Sammelunterkünften im Sinne von Frage 16 lebten, waren dort in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 bereits

- a) bis zu sechs Monaten,
- b) bis zu einem Jahr,
- c) von einem bis zu drei Jahren,
- d) von drei bis zu fünf Jahren,
- e) länger als fünf Jahre

durchgehend untergebracht?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 19:

Wie viele derjenigen im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die unter Frage 17, Buchstabe a) in Verbindung mit Frage 11, Buchstabe a) bis f), waren jeweils in den Jahren 1999 bis 2001 vollziehbar ausreisepflichtig und hatten selbst oder über ihre Erziehungsberechtigten Abschiebehindernisse, welche der Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht auf unabsehbare Dauer entgegen stehen,

- a) zu vertreten,
- b) nicht selbst vertreten?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 20:

Wie viele der im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ohne Spätaussiedler, bezogen in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 und aufgegliedert nach dem Grad ihrer sprachlichen Integration im Sinne von Frage 11, Buchstabe a) bis f), sowie nach den Altersstufen von Frage 1, Buchstaben b) bis f), staatliche Leistungen, unterteilt nach den Arten der Leistungen im Sinne von Frage 8, Buchstaben a) bis f)?

Außer der in der Antwort zu Frage 8 dargestellten Aussage liegen der Landesregierung hierüber keine Erkenntnisse vor.

Frage 21:

Wie viele der im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, waren in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 und untergliedert nach Grad der sprachlichen Integration anhand von Frage 11, Buchstaben a) bis f), sowie unterteilt in die Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben b) bis f), im Sinne von Frage 10 aus aufenthaltsrechtlichen Gründen daran gehindert,

- a) eine bereits begonnene Schulausbildung fortzuführen,
- b) eine weiterführende Schulausbildung zu beginnen,
- c) eine Berufsausbildung zu beginnen?
- d) Wie viele von diesen unter Buchstaben a) bis c) fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden fallen jeweils unter Frage 3, Buchstaben a) bis f)?
- e) Wie viele von diesen unter Buchstaben a) bis c) fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden fallen jeweils unter Frage 7, Buchstabe a) und b)?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 22:

Wie viele im Land Brandenburg lebende Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, der jeweiligen Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben c) bis f) hatten, in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001, über Geschichte und Aufbau von Staat und Gesellschaft in Deutschland, einschließlich seiner Verfassungswerte von Grundrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit

- a) umfassende Kenntnisse,
- b) Grundkenntnisse,
- c) keine Kenntnisse?

Durch die Landesregierung werden keine statistischen Erhebungen über die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler über Geschichte und Aufbau von Staat und Gesellschaft vorgenommen.

Frage 23:

Bei wie vielen jeweils in den Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, wurde, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1999 bis 2001, der gesellschaftliche Integrationsstand im Sinne von Frage 22 nicht erfasst?

Siehe Antwort zu Frage 22.

Frage 24:

Welchen aufenthaltsrechtlichen Status im Sinne von Frage 2, Buchstaben a) bis l), hatten die jeweils unter Frage 22, Buchstaben a) bis c), fallenden, im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 25:

Wie viele derjenigen im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, die, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1999 bis 2001 und untergliedert nach den Integrationsstufen gemäß Frage 22, Buchstaben a) bis c), sind im Sinne von Frage 3, Buchstaben a) bis g), in Deutschland geboren, respektive in welcher Altersstufe erstmals nach Deutschland eingereist?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 26:

Wie viele derjenigen im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, die, untergliedert nach den Altersstufen von Frage 1, Buchstabe c) bis f), sowie nach den einzelnen Jahren 1999 bis 2001, jeweils unter die Buchstaben a) bis c) von Frage 22 fallen, lebten, ebenfalls aufgeschlüsselt nach den Jahren 1999 bis 2001 in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen, u.ä.)?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 27:

Wie viele der jeweils unter die Buchstaben a) bis c) von Frage 22 fallenden, im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, waren in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 jeweils

- a) vollziehbar ausreisepflichtig,
- b) im noch laufenden Asylverfahren,
- c) in sonstigen noch laufenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 28:

Wie viele der jeweils unter die Buchstaben a) bis c) von Frage 22 fallenden, im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, welche in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 in Sammelunterkünften im Sinne von Frage 24 lebten, waren dort in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 bereits

- a) bis zu sechs Monate,
- b) bis zu einem Jahre,
- c) von einem bis zu drei Jahren,
- d) von drei bis zu fünf Jahren,
- e) länger als fünf Jahre

durchgehend untergebracht?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 29:

Wie viele von denjenigen im Land Brandenburg lebenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ohne Spätaussiedler, die unter Frage 25, Buchstabe a) fallen, hatten, aufgegliedert nach Frage 22, Buchstaben a) bis c), in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 selbst oder über ihre Erziehungsberechtigte Abschiebehindernisse, die der Vollziehung ihrer Ausreisepflicht auf unabsehbare Dauer entgegen stehen,

- a) zu vertreten,
- b) nicht zu vertreten?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 30:

Wie viele der im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, bezogen in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001, unterteilt nach den Buchstaben a) bis c) der Frage 22 sowie nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben d) bis f), staatliche Leistungen, aufgegliedert nach den Arten der Leistungen im Sinne von Frage 8, Buchstaben a) bis f)?

Außer der in der Antwort zu Frage 8 dargestellten Aussage liegen der Landesregierung hierüber keine Erkenntnisse vor.

Frage 31:

Wie viele im Land Brandenburg lebenden Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, waren in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 und untergliedert nach dem Grad der gesellschaftlichen Integration anhand von Frage 22, Buchstaben a) bis c), sowie unterteilt in die Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben d) bis f), im Sinne von Frage 10 aufenthaltsrechtlichen Gründen daran gehindert,

- a) eine bereits begonnene Schulausbildung fortzuführen,
- b) eine weiterführende Schulausbildung zu beginnen,
- c) eine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzuführen?
- d) Wie viele von diesen unter Buchstaben a) bis c) fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden fallen jeweils unter Frage 3, Buchstaben a) bis f)?
- e) Wie viele von diesen unter Buchstaben a) bis c) fallenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden fallen jeweils unter Frage 7, Buchstaben a) und b)?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 32:

Welche Kosten entstanden dem Land Brandenburg in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 zusätzlich zu den durch die allgemeine Schulpflicht bedingten Kosten aufgrund von Maßnahmen der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration im Sinne der Unterabschnitte I und II für Menschen ausländischer Herkunft, ohne Spätaussiedler, insgesamt?

- a) Welcher Kostenanteil entfiel hiervon auf Maßnahmen im Sinne des Unterabschnitts I?
- b) Welcher Kostenanteil entfiel hiervon auf Maßnahmen im Sinne des Unterabschnitts II?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 33:

Wie schlüsseln sich die Kostenanteile in konkreten Zahlen für die in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg außerhalb der allgemeinen Schulpflicht staatlicherseits veranlassten oder geförderten Maßnahmen der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration im Sinne der Unterabschnitte I und II für Menschen ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, auf, wenn man diese jeweils differenziert

- a) nach dem Aufenthaltsstatus im Sinne von Frage 2, Buchstaben a) bis l),
- b) nach den Kriterien in Frage 5, Buchstaben a) bis c), und Frage 7, Buchstaben a) und b),
- c) nach dem Bezug sonstiger staatlicher Sozialleistungen im Sinne von Frage 8, Buchstaben a) bis f)?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 34:

Wie viele Sammelunterkünfte (Asylbewerberheime, u.ä.) gab es in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg für Menschen ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, insgesamt, in wie vielen von diesen gab es in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 soziale Betreuungsstationen, wie viele der Betreuungsstationen hiervon waren in den Jahren 1999 bis 2001 mit Maßnahmen der sprachlichen und/oder gesellschaftlichen Integration im Sinne der Unterabschnitte I und II befasst und wie hoch waren, unterteilt nach den Jahren 1999 bis 2001 die Kosten in konkreten Zahlen, die

- a) dem Land Brandenburg entstanden sind,
- b) den einzelnen Kommunen des Landes Brandenburg jeweils entstanden sind?

In den Jahren 1999 bis 2001 gab es im Land Brandenburg zum jeweiligen Stichtag 31.12.

1999: 54, davon 7 sowohl für jüdische Zuwanderer als auch Spätaussiedler genutzte,

2000: 46, davon 4 für beide Gruppen genutzte,

2001: 41, davon 3 für beide Gruppen genutzte

Gemeinschaftsunterkünfte zuzüglich der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Eisenhüttenstadt und der Landesaufnahmestelle beim Landesamt für Soziales und Versorgung in Peitz, in der auch jüdische Zuwandernde ihre Erstaufnahme in der Regel für eine Woche finden.

Für alle Gemeinschaftsunterkünfte stehen entsprechend dem Landesaufnahmegesetz Sozialbetreuerinnen und –betreuer zur Verfügung.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele der Sozialbetreuerinnen und –betreuer im einzelnen Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration durchgeführt haben.

Nach dem Landesaufnahmegesetz erstattet das Land den Landkreisen Kosten für die übertragenen Aufgaben in Form von personenbezogenen Pauschalen. Zu diesen erstatteten Kosten gehören auch Unterbringungs- und Betreuungskosten. Deren genauer Anteil an den Gesamtausgaben ist jedoch nicht bezifferbar. Die Gesamterstattungen betragen in den Jahren (ohne jüdische Zuwanderer)

1999: 102.193.782,28 DM

2000: 97.610.263,59 DM

2001: 89.373.617,73 DM

Frage 35:

Welche anteiligen Kosten entstanden dem Land Brandenburg in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 zusätzlich zu den durch die allgemeine Schulpflicht bedingten Kosten aufgrund von Maßnahmen der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration im Sinne der Unterabschnitte I und II von Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, jeweils untergliedert nach den Altersstufen von Frage 1, Buchstaben a) bis f)?

- a) Welcher Kostenanteil entfiel hiervon auf Maßnahmen im Sinne des Unterabschnitts I?
- b) Welcher Kostenanteil entfiel hiervon auf Maßnahmen im Sinne des Unterabschnitts II?

Zur Unterstützung der schulischen Eingliederung von Kindern und Jugendlichen werden in den Schulen zusätzliche Fördermaßnahmen gemäß der Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 533), geändert durch Verordnung vom 29. August 2001 (GVBl. II S. 551), umgesetzt. Den Schulen werden dafür die erforderlichen personellen Mittel zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Erhebung der amtlichen Schuldaten werden die Lehrerwochenstunden an den allgemein bildenden öffentlichen Schulen erfasst, die für die Förderung von Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. In den vergangenen drei Schuljahren ist die folgende Anzahl von Lehrerwochenstunden für die Förderung von Schülerinnen und Schülern eingesetzt worden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist:

Schuljahr	1999/2000	2000/2001	2001/2002
Lehrerwochenstunden	2.755	2.391	2.412

Eine Aufschlüsselung nach der Art der Maßnahmen, nach Altersstufen und nach Aufenthaltsstatus ist nicht möglich.

Frage 36:

Wie schlüsseln sich die Kostenanteile in konkreten Zahlen für die in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg außerhalb der allgemeinen Schulpflicht staatlicherseits veranlassten oder geförderten Maßnahmen der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration im Sinne der Unterabschnitte I und II auf, wenn man diese differenziert

- a) nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f),
- b) nach dem Aufenthaltsstatus im Sinne von Frage 2, Buchstaben a) bis l),
- c) nach dem Alter der Ersteinreise gemäß Frage 3, Buchstaben a) bis g),
- d) nach den Kriterien in Frage 5, Buchstaben a) bis c), und Frage 7, Buchstaben a) und b),
- e) nach Unterbringung in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen, u.ä.) einschließlich der Verweildauer in solchen Unterkünften anhand von Frage 6, Buchstaben a) bis e), sowie
- f) nach dem Bezug sonstiger staatlicher Sozialleistungen im Sinne von Frage 8, Buchstaben a) bis f)?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 37:

Welche Mehrkosten stehen durch das Zuwanderungsgesetz ab 1. Januar 2003 für das Land Brandenburg, seinen Landeshaushalt und die Haushalte seiner Kommunen jährlich nach den Erkenntnissen der Landesregierung zu erwarten, und zwar bezogen auf und differenziert nach

- a) Kosten, die jeweils durch zusätzliche Maßnahmen im Sinne von Frage 32, Buchstaben a) und b), insgesamt entstehen,
- b) Kosten, die jeweils durch zusätzliche Maßnahmen im Sinne von Frage 35, Buchstaben a) und b), für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende nebst deren Differenzierung anhand der Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben a) bis f), entstehen,
- c) Kosten die zusätzlich in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen, u.ä.) durch Aufgabenerweiterungen im Hinblick auf sprachliche und gesellschaftliche Integration im Sinne der Unterabschnitte I und II bei dortigen sozialen Betreuungsstationen jeweils im Sinne von Frage 35, Buchstaben a) und b), sowie Frage 35, Buchstaben a) und b), entstehen,
- d) Kosten durch zusätzlich staatlicherseits oder von kommunaler Seite zu schaffende oder zu unterstützende Einrichtungen oder Institutionen, welche mit Integrationsmaßnahmen im Sinne des I sowie des II Unterabschnitts befasst sein werden, untergliedert nach
 - sprachlicher Integration und
 - gesellschaftlicher Integration?

Die Frage ist aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.12.02 derzeit nicht zu beantworten.

Frage 38:

Wie viele Kinder und Jugendlichen aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, unterlagen im Land Brandenburg in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 insgesamt der allgemeinen Schulpflicht, und zwar unterteilt nach

- a) den Jahrgangsstufen von Frage 1, Buchstaben b) bis e),
- b) dem jeweiligen Aufenthaltsstatus gemäß Frage 2, Buchstaben a) bis l), und
- c) den Kriterien in Frage 5, Buchstaben a) bis c), und Frage 7, Buchstaben a) und b)?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 39:

Wie viele derjenigen Kinder und Jugendlichen, die gemäß Frage 38 in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg der allgemeinen Schulpflicht unterlagen, erfüllten diese allgemeine Schulpflicht nach Erkenntnissen der Landesregierung nicht, indem sie sich

- a) der allgemeinen Schulpflicht vollständig entzogen haben,
- b) der allgemeinen Schulpflicht zeitweilig entzogen haben, und zwar wiederum auf die einzelnen Jahre 1999 bis 2001 bezogen,

- länger als sechs Wochen,
- von sechs Wochen bis zu drei Monaten
- von drei Monaten bis zu sechs Monaten,
- von sechs Monaten bis zu einem Jahr,
- länger als ein Jahr?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 40:

Wie viele von denjenigen Kindern und Jugendlichen aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, die in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 im Land Brandenburg lebten, und sich

- a) im Sinne von Frage 39, Buchstabe a), ihrer allgemeinen Schulpflicht vollständig entzogen haben, waren nach den Erkenntnissen der Landesregierung,
 - welcher Altersstufe gemäß Frage 1, Buchstaben b) bis e), zuzuordnen,
 - welchem Aufenthaltsstatus im Sinne von Frage 2, Buchstaben a) bis l, zuzuordnen,
 - in welcher Altersstufe nach Frage 3, Buchstaben a) bis f), erstmals nach Deutschland eingereist,
 - im Land Brandenburg in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen, u. ä.) im Sinne von Frage 4 untergebracht, und zwar differenziert nach der Dauer dieser Unterbringung gemäß Frage 6, Buchstaben a) bis e), dem Personenkreis zuzuordnen, der jeweils die Kriterien von Frage 5, Buchstaben a) bis c), und Frage 7, Buchstaben a) und b), erfüllt,
 - dem Personenkreis zuzuordnen, der im Sinne von Frage 8, Buchstaben a) bis f), welche dort angeführten Sozialleistungen in Anspruch nimmt,
 - im Hinblick auf ihre sprachliche Integration im Sinne von Frage 11, Buchstaben a) bis g), welcher Kategorie zuzuordnen,
 - im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Integration im Sinne von Frage 22, Buchstaben a) bis c), welcher Kategorie zuzuordnen,
- b) im Sinne von Frage 39, Buchstabe b) sowie unter Berücksichtigung der dortigen zeitlichen Untergliederung ihrer allgemeinen Schulpflicht zeitweilig entzogen haben, waren nach den Erkenntnissen der Landesregierung,
 - welcher Altersstufe gemäß Frage 1, Buchstaben b) bis e), zuzuordnen,
 - welchem Aufenthaltsstatus im Sinne von Frage 2, Buchstaben a) bis l), zuzuordnen,
 - in welcher Altersstufe nach Frage 3, Buchstaben a) bis f), erstmals nach Deutschland eingereist,
 - im Land Brandenburg in Sammelunterkünften (Asylbewerberheimen, u. ä.) im Sinne von Frage 4 untergebracht, und zwar differenziert nach der Dauer dieser Unterbringung gemäß Frage 6, Buchstaben a) bis e), dem Personenkreis zuzuordnen, der jeweils die Kriterien von Frage 5, Buchstaben a) bis c), und Frage 7, Buchstaben a) und b), erfüllt,
 - dem Personenkreis zuzuordnen, der im Sinne von Frage 8, Buchstaben a) bis f), welche dort angeführten Sozialleistungen in Anspruch nimmt,

- im Hinblick auf ihre sprachliche Integration im Sinne von Frage 11, Buchstaben a) bis g) welcher Kategorie zuzuordnen,
- im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Integration im Sinne von Frage 22, Buchstaben a) bis c) welcher Kategorie zuzuordnen?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 41:

Wie groß war nach Erkenntnissen der Landesregierung in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001, jeweils bezogen auf diejenigen im Land Brandenburg lebenden Kinder und Jugendlichen aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, die unter Frage 40, Buchstaben a) und b) einschließlich der dortigen Untergliederung fallen, in tatsächlichen Zahlen der Anteil, der

- a) behördlich im Land Brandenburg gemeldet ist und tatsächlich auch hier ständig lebt,
- b) zwar behördlich im Land Brandenburg gemeldet ist, sich tatsächlich aber im Herkunftsstaat oder in Drittländern aufhält,
- c) behördlich im Land Brandenburg gemeldet ist, sich aber mutmaßlich im Herkunftsstaat oder in Drittländern aufhält?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 42:

Gab es in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 oder gibt es im Land Brandenburg die Möglichkeit, für Erziehungsberechtigte der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Kinder und Jugendlicher aus Familien ausländischer Herkunft oder mit einem Elternteil ausländischer Herkunft, ausgenommen Spätaussiedler, in zeitlicher Hinsicht vorübergehende Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht beantragen?
– Wenn ja,

- a) welche Behörden des Landes Brandenburg entscheiden hierüber, und welche Behörden des Landes Brandenburg wirken daran mit,
- b) welche sachlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine solche Befreiung erteilt wird, insbesondere
 - im Hinblick auf das Alter des betreffenden Kindes oder Jugendlichen und deren Stand der schulischen Ausbildung insgesamt,
 - im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus des betreffenden Kindes oder Jugendlichen oder seiner Erziehungsberechtigten,
 - im Hinblick auf den tatsächlichen Stand der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration des betreffenden Kindes oder Jugendlichen, ausgehend von den Differenzierungen in Frage 11, Buchstaben a) bis g), für die sprachliche, und in Frage 22, Buchstaben a) bis c), für die gesellschaftliche Integration,
- c) ist die Erteilung einer solchen Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht generell möglich oder ab einer bestimmten zeitlichen Grenze – wenn ja, welcher – an einen konkreten Aufenthaltzweck im Herkunftsland oder in einem Drittland gekoppelt,

- d) in wie vielen Fällen wurden im Land Brandenburg in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 solche Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht erteilt, und zwar differenziert
- nach den Altersstufen gemäß Frage 1, Buchstaben b) bis e), sowie nach dem Aufenthaltsstatus des betreffenden Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten anhand von Frage 2, Buchstaben a) bis l), sowie
 - nach der zeitlichen Dauer dieser Befreiung, abgestuft von bis zu drei Monaten, von drei bis zu sechs Monaten, von sechs Monaten bis zu einem Jahr und über ein Jahr?

Gemäß § 36 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist schulpflichtig, wer im Land Brandenburg seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gemäß § 36 Abs. 2 sind auch die ausländischen jungen Menschen, denen auf Grund eines Asylantrages der Aufenthalt im Land Brandenburg gestattet ist oder die hier geduldet werden, schulpflichtig. Gemäß der Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen vom 30. November 1998 (GVBl. II 1999, S. 86) ruht die Schulpflicht nach Stellung des Asylantrages und endet mit Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. sechs Wochen nach Erteilung der Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Gemäß § 40 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes ruht die Schulpflicht für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz und für Ausländerinnen und Ausländer während des Besuchs eines von dem für Schule zuständigen Ministerium anerkannten Sprach- oder Förderkurses. Die Landesregierung erhebt keine statistischen Daten über die Zahl der jungen Menschen, für die die Schulpflicht ruht.

Das Brandenburgische Schulgesetz sieht keine Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht vor. Insofern ist es nicht möglich, für Kinder oder Jugendliche aus Familien mit ausländischer Herkunft Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht zu beantragen. Mögliche Befreiungen von der Vollzeitschulpflicht gemäß § 38 Abs. 2 BbgSchulG erfolgen unabhängig von Fragen der Herkunft.

Frage 43:

Welche Maßnahmen ergriff die Landesregierung über die ihr unterstehenden zuständigen Exekutivorgane in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001 zur Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht von Kindern und Jugendlichen aus Familien ausländischer Herkunft, ohne Spätaussiedler,

- a) gegenüber den betreffenden Kindern oder Jugendlichen,
- b) gegenüber deren Erziehungsberechtigten (bitte die konkreten Maßnahmen möglichst genau angeben)?

Gemäß § 41 des Brandenburgischen Schulgesetzes sorgen die Eltern, bei Berufsschulpflichtigen auch die Verantwortlichen der Ausbildungsstätten dafür, dass eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen pflichtigen Veranstaltungen der Schule erfolgt. Bei einer Verletzung dieser Pflicht kann gemäß § 42 BbgSchulG ein Bußgeld festgesetzt werden. Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 kann grundsätzlich auch gegenüber den Berufsschulpflichtigen selbst ein Bußgeld verhängt werden. Für die Durchführung des Verfahrens sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.

Darüber hinaus kann gemäß § 41 BbgSchulG bei Schulpflichtverletzungen ein Zwangsgeld festgesetzt werden, um den ordnungsgemäßen Schulbesuch herbei zu führen. Zuständig für das Zwangsgeldverfahren sind ebenfalls die Kreisordnungsbehörden.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt, können gemäß §§ 63 und 64 des Brandenburgischen Schulgesetzes Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewendet werden. In § 64 Abs. 2 sind die möglichen Ordnungsmaßnahmen aufgeführt. Demnach sind Ordnungsmaßnahmen der schriftliche Verweis, die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe, der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen, die Überweisung in eine andere Schule und die Entlassung von einer Schule, nach Ablauf der Schulpflicht auch die Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes. Die Verordnung über Konflikt-schlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen vom 12. Oktober 1999 (GVBl. II S. 611) führt unter § 3 mögliche Erziehungsmaßnahmen auf. Demnach sind Erziehungsmaßnahmen insbesondere die Ermahnung, die Gelegenheit zur Wiedergutmachung, die Behandlung des Sachverhaltes im Unterricht, die Eintragung des Fehlverhaltens ins Klassenbuch, die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche Mitteilung an die Eltern, die Übertragung geeigneter Aufgaben, die Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages und der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde. Welche Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme im Einzelfall angewendet wird, ist je nach Art der Maßnahme durch die Lehrkraft, die Klassenkonferenz, die Konferenz der Lehrkräfte, die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch das staatliche Schulamt zu entscheiden.

Durch die Landesregierung werden keine statistischen Angaben über das Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern und über die angewendeten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie zu Buß- oder Zwangsgeldern erhoben.

Frage 44:

Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele im Land Brandenburg behördlich gemeldete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in den einzelnen Jahren 1999 bis 2001

- a) Kindergeld in Höhe des Regelsatzes oder
- b) sonstige staatliche Förderleistungen, die dem Grunde oder der Höhe nach an einen durchgehenden Aufenthalt im Inland gekoppelt sind (etwa Kindergeldzuschläge, BAFöG),

bezogen haben, sich aber tatsächlich jeweils

- a) länger als sechs Wochen,
- b) von sechs Wochen bis zu drei Monaten,
- c) von drei Monaten bis zu sechs Monaten,
- d) von sechs Monaten bis zu einem Jahr,
- e) länger als ein Jahr,

im Herkunftsland oder in Drittländern aufgehalten haben, ohne hiervon den zuständigen Behörden entsprechende Mitteilungen zu machen?

Nein.

Frage 45:

In wie vielen Fällen, die unter Frage 43 fallen, wurde nach den Erkenntnissen der Landesregierung in den Jahren 1999 bis 2001 zugleich die allgemeine Schulpflicht verletzt?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 46:

Welche Maßnahmen ergriff die Landesregierung in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2001 über ihre Exekutivorgane, um etwaigem Leistungsmissbrauch durch Verhaltensweisen im Sinne der Fragen 44 und 45

- a) vorzubeugen sowie
- b) Fälle von Leistungsmissbrauch zu ahnden?

(bitte möglichst exakte Angaben über die Art der jeweils in den Jahren 1999 bis 2001 ergriffenen Maßnahmen und deren Zahl)

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 47:

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung für die Zukunft, um etwaigem Leistungsmissbrauch durch Verhaltensweisen im Sinne von Frage 44 und 45

- a) vorzubeugen sowie
- b) Fälle von Leistungsmissbrauch zu ahnden?

(bitte möglichst exakte Angaben über die Art der beabsichtigten Maßnahmen)

Keine.